Die Unterstützung der Ausländer in der Schweiz und die Unterstützung der Schweizer im Ausland

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 11 (1913-1914)

Heft 10

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-836907

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

V. Berichiedenes.

Verfügungen der zuständigen Gemeindearmenbehörde betr. die Bestimmung des Pflegeortes können durch die Armendirektion nur dann abgeändert werden, wenn sie entweder klaren Vorschriften der gesetlichen Ordnung widersprechen, oder wenn dagegen eine vom zuständigen Bezirksarmeninspektor erhobene und durch den Regierungsstatthalter erstinstanzlich beurteilte Einsprache vorliegt. (Januar 1912.) — Fürsorgemaßnahmen dürsen regelmäßig nur mit Wissen und Zustimmung der unterstützungspflichtigen Gemeinde durch die Ausenthaltsgemeinde erfolgen, mit Ausnahme dringlicher Fälle. In solchen haftet die unterstützungspflichtige Gemeinde nach Analogie der zivilrechtlichen Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. (Oktober 1912.)

Die Unterstützung der Ausländer in der Schweiz und die Unterstützung der Schweizer im Ausland.

Die Unterstützung der Ausländer, die 16 % und rund 570,000 der Gesamtbevölkerung der Schweiz ausmachen, die rund 1 Mill. pro Jahr aus öffent lich en Mitteln und gleichzeitig rund 20 % von 3,5 Mill. Fr. aus freiwillisgen willisgen Mitteln der Schweiz, sowie außerdem noch rund 250,000 Fr. von ihren resp. nationalen Sülfsvereinen, somit im ganzen also pro Jahr rund 1,950,000 Franken, d. h. pro Kopf und pro Jahr 36 Franken erhalten, können sich wahrlich über die Art und Weise und die Ausgiebigkeit nicht beklagen, wie in der Schweiz die durch internationale Verträge der Eidgenossenschaft auf Kosten der Kantone, der Gemeinden und der Freiwilligkeit formell vorgeschriebene und im Gegenrecht auch den Schweizern im Ausland zugesicherte Unterstützungspflicht erfüllt wird.

Anders verhält es sich mit der per Reziprozität von den aus ländischen Staaten in bezug auf die dortigen Schweizerbürger zu erfüllenden Unsterstützungspflicht.

Die Tatsache, daß die VIII. Armenpflegerkonferenz in St. Gallen über die Unterstützungspflicht der Ausländer in der Schweiz referieren ließ, hat uns veranlaßt, sowohl eine im Jahre 1896 veranstaltete Erhebung über die Unterstützung der Schweizer in Deutschland hervorzuholen, als auch neue Erhebungen über die Unterstützung der Schweizer in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich-Ungarn zu machen, um auch über die Rückseite der Reziprozität der internationalen Armenpflege einiges Material zu bieten.

Es muß vorausgeschickt werden, daß es sehr schwierig ist, überhaupt sachdienliche Angaben zu erhalten. Das erhaltene Material ist sehr lückenhaft. Allein es gestattet immerhin einen Schluß auf die Art und Weise der internationalen Armenpflege außerhalb der Schweiz.

1. Die Unterstützung der Schweizer in Deutschland aus deutschen Mitteln.

a. Nach Erhebungen aus dem Jahre 1896.

In **Berlin** lebten 1896 nicht mehr als 600 Schweizer als dauernd niedersgelassen. Von den Berliner öffentlichen Unterstützungsorganen und von den Berliner freiwilligen Hülfsvereinen wurden ke in e Schweizer unterstützt. Die Schweizer werden in den Krankenhäusern, wenn sie der Kur und Verpflegung bedürfen, im Sinne des Niederlassungsvertrages ohne weiteres aufgenommen; bezügliche Zahlen sind nicht erhältlich.

In Augsburg waren 1896 rund 300 Schweizer niedergelassenen. Bon der Augsburger Behörde wird für Schweizer nichts getan. Der Verein gegen Hausbettel und für Wanderunterstützung unterstützt vorkommendenfalls auch Schweizer mit 60 Cts., aber auf Rechnung des Schweizervereins "Helvetia", der die bezüglichen Kosten zu erseten hat. In Ausburger Krankenanstalten werden auf Rechnung der Augsburger Mittel keine Schweizer verpflegt, für solche Kosten hat die resp. schweizerische Heimatgemeinde aufzukommen.

In Münden waren 1896 800—900 Schweizer niedergelassen, von denen nur ein sehr kleiner Bruchteil unterstützungsbedürftig ist. Es gibt wohl eine Anzahl armer Arbeiterfamilien, die sich aber bei längerer Arbeitslosigkeit auf Unterstützung von seiten von Armenunterstützungsvereinen n ich t verlassen können, sondern gezwungen werden, nach ihrer Seimatgemeinde zurückzukehren. Die Privatwohltätigkeit ist in München groß und befördert besonders den Saußetetel, an dem auch die Schweizer Durchreisenden einen gewissen, wenn auch nicht hervorragenden Anteil nehmen. Ansässige Schweizer Arbeiter benutzen bei besondern Krankheitsfällen auch die Münchener Spitäler, wozu sie berechtigt sind, da sie den städtischen Krankenkassen beitreten müssen (Wochenbeiträge). Durchreisende sinden ebenfalls Aufnahme. In leichten Krankheitsfällen werden die Aufnahmesuchenden vom jourhabenden Arzt abgewiesen; dafür wird ihnen ein Zeugnis ausgestellt, daß sie wohl an der und der Krankheit leiden und den Weg nach der Schweiz nicht zu Fuß machen können und daher dem Konsulat zur Seimbesörderung empsohlen werden.

In Stuttgart waren 1896 761 Schweizer niedergelassen, darunter höchstens 15 unterstützungsbedürftige. In 5—6 Fällen werden Schweizer vom freiwilligen Wohltätigkeitsverein mit höchstens 50—70 Mark p. a. unterstützt. Vom öffentslichen Armenamt wird in 2 Fällen mit 100—120 Mark p. a. unterstützt, welche Beträge aber von den resp. schweizerischen Heimatinstanzen prompt erstattet werden. Im Stuttgarter Arankenhause befinden sich pro Jahr zirka 10 Schweizer, auf Rechnung des Armenamtes, meist Durchreisende. Der jährliche Auswand für Unterstützung von Schweizern aus freiwilligen und öffentlichen Stuttgarter Mitsteln dürfte sich auf 200 Mark belausen, woran aber mehr als die Hälfte von den schweizerischen Heimatgemeinden vergütet wird. Kommen die schweizerischen Heimatgemeinden der Einladung des Armenamtes, für die Kosten eines dauernd unterstützungsbedürftigen Schweizers aufzukommen, nicht nach, so wird im Einverständnis mit den heimatlichen Behörden der Schweizer an die Grenze bestördert.

b. Nach Erhebungen aus dem Sahre 1913.

Frankfurt a. M. Eine Statistik über Anzahl und Betrag der Unterstützung an Ausländer seitens der hiesigen Wohngemeinde ist nicht erhältlich. Auch die privaten Woltätigkeitsvereine veröffentlichen keinerlei Ziffern betreffend die Ausländerunterstützung.

Der § 64 des Preußischen Gesetzes betr. die Aussührung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (vom 8. März 1971) lautet: "(Öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.) Jeder Ausländer, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, ist in bezug a. auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentslichen Unterstützung, b. auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleich zu behandeln."

Unterstützt werden alle, welche den Unterstützungswohnsitz besitzen und vorübergehend durch Krankheit usw. in Not gekommen sind. Krüppel und dauernd Erwerbsunfähige werden dagegen ausgewiesen, falls nicht von privater Seite für sie gesorgt wird und sie sich deshalb an die städtische Armenpflege wenden müssen.

Mannheim. Statistische Ziffern über die Unterstützung an Schweizer in der Pfalz und in Baden stehen nicht zu Gebote. Nach den bisherigen Erfahrungen erteilt die Gemeinde Mannheim den Schweizern überhaupt ke in e Unterstützung. Dagegen sind ab und zu kranke Schweizer im städtischen Krankenhause aufgenommen worden. Private Unterstützung von Schweizern sindet dagegen allenthalben statt.

Stuttgart. Im Jahre 1912 wurden laut Mitteilung des Schultheißenamts Stuttgart durch das städtische Armenamt 7 Schweizer mit Mark 116. 50 unterstützt, und die Krankenpflege hatte einen Auswand von Mark 469. 60 in 9 Fällen von Schweizern. Für die andern größern Städte Württembergs wird das Vershältnis ein ähnliches sein. In Stuttgart befinden sich ungefähr 800—1000 Schweizer, je nach der Lage des Arbeitsmarktes.

Berlin. Die Gesamtzahl der im schweizerischen Konsularbezirk Berlin wohnhaften Schweizer betrug 1910: 10,053, im Konsularbezirk Straßburg: 11,828. Im Deutschen Reich lebten am 1. Dezember 1910 im ganzen 68,257 Schweizer, darunter 31,884 weibliche, in Preußen 23,029 (10,255 weibliche), in Bayern 6814 (3205 weibliche), in Sachsen 4392 (2140 weibliche), in Württemberg 4933 (2247 weibliche), in Baden 11,813 (5793 weibliche) usw. Für das Deutsche Reich wird eine Statistik der Ausländerunterstützung nicht geführt, auch für Preußen nicht. Im Jahre 1912 sind nach besonders veranstalteten Erhebungen in Brandenburg, Sachsen, Pommern, Schlesien und Posen 15 Schweizer (auf zirka 11,000) aus öffentlichen Armenmitteln und im Wege der privaten Wohltätigkeit mit einem Gesamtbetrage von Mark 1162. 45 unterstützt worden. In Elsaß-Lothringen haben sich die Aufwendungen der öffentlichen Armenverbände für Schweizer auf 7881 Mark belaufen, die den gesetzlich verpflichteten Armenverbänden aus der Landes= kasse erstattet worden sind. Nicht festgestellt sind die gleichzeitigen Auswendungen der Ortsarmenverbände des Dienst= resp. Arbeitsortes für Krankheitsfälle. Nicht festgestellt sind auch die von freiwilligen Vereinen ausgeworfenen Unterstützungen. In Baden find im Jahre 1912 an Schweizer Mark 5027. 76 an Unterstützung aufgewendet worden, durchschnittlich während der letten vier Jahre pro Jahr zirka 6400 Mark (rund 12,000 Schweizer in Baden). Daß von seiten preußischer Städte oder Gemeinden kranke und mittellose Schweizer unterstützt werden, ist Tatsache. "Aber es gelangt auch häufig zu meiner Kenntnis, daß hülfsbedürftige und arbeitzunfähige Schweizer dauernde Unterstützungen von seiten der deutschen Wohngemeinde erhalten, bezw. in Altersversorgungsanstalten untergebracht werden" (v. Claparède, 19. Februar 1914, 11. Juli 1913).

Leipzig. Im Jahre 1912 wurden unterstützt (6): 1 Berner mit 143 Mark auf Rechnung der Staatskasse; 1 Berner mit Mark 28.25 auf Rechnung der Staatskasse; 1 St. Gallerin mit 20 Mark aus Stiftsmitteln, Mark 139.80 aus der Staatskasse, Mark 112.05 vom Armenamt (und 240 Mark vom Schweizerverein); 1 Aargauer mit 60 Mark von Staat und Armenamt; 1 Aargauer mit Mark 87.21 vom Staat; 1 Bernerin mit Mark 201.75 vom Staat.

Dresden. Es wurden im Jahre 1912 unterstützt: 1 Bernerin vom 26. Mai bis 10. August mit wöchentlich Mark 3. 30 Erziehungsbeihülse; 1 Bernerin mit 14 Mark.

Chemnit. Eine Nationalitätsstatistik wird nicht geführt. Es wird ohne Rücksicht auf die Nationalität unterstützt, auch bei dauerndem Notstand. Bei vor-

übergehender Bedürftigkeit wird nie auf Ausweisung gedrungen, auch bei dauernder wird jeder Fall für sich behandelt. Ausweisung tritt nur ein, wo Leute sich auf die Dauer gar nicht zu halten und nicht in die Berhältnisse sich einzuleben vermögen und jedenfalls in der Heimat besser aufgehoben sind.

Zittau. Unterstützt wurde 1912 eine aus 12 Personen bestehende Bernersfamilie mit Mark 1933. 39.

Planen. Die Armenkasse unterstützte eine Thurgauerfamilie 1912 mit Mark 29. 10, welcher Betrag vom Landes-Armenverband des Kgr. Sachsen erstattet wurde.

Altenburg. Schweizer werden, wenn nötig, im Sinne des Reichs-Unterstützungswohnsitz-Gesetzs vom 30. Mai 1908 § 60 unterstützt.

Gotha. Nach § 37 des Gothaischen Gesetzes vom 31. Mai 1871 betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist jeder Ausländer, so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in bezug usw. (Vergl. Frankfurt, oben.)

München. Ansässige, transportfähige bedürftige Schweizer werden durch die gesetliche Armenpflege nicht unterstützt. In besonders dringenden Fällen wers den solche auf Vorschlag der Armenbehörde der privaten und freiwilligen Armenspslege zugewiesen, von der aber in erster Linie Inländer berücksichtigt werden. Bei dauernder Notlage tritt Heimschaffung ein. Leistet die Heimatgemeinde irgend welche Unterstützung, so fällt zede Beihülse der Armenbehörde aus. In Altersversorgungsanstalten können Schweizer nicht aufgenommen werden. Im Sinne des deutschschweizerischen Staatsvertrages werden bedürftige kranke Schweizer, sosten sie keiner Krankenkasse angehören, im Krankheitsfalle unentgeltlich auf der Vollstlinik aufgenommen. (Armenpraxis.) Durchreisende Schweizer erhalten von der Armenpflege auf besondern Vorschlag hin Schuhe und Kleider. Auch können Kinder von Schweizern im "Koten Kreuz"-Spital oder im "Haunerschen Kindersspital" auf besonderes Gesuch hin zu ermäßigter Taxe aufgenommen werden. (Dr. Hegi.)

Hamburg. "Es ist nur bekannt, daß die Hamburger Armenanstalt in vielen Fällen hülfsbedürftige Schweizer unterstützt hat, häufig ohne zu wissen, daß es sich um Schweizer handelte." (3. Maegli.)

2. Die Unterstützung der Schweizer in Österreich-Ungarn aus nicht schweizerischen Mitteln.

Wien. "Ich kann nur sagen, daß wir uns nie — Statistiken bestehen nicht — über die Behandlung unserer Mitbürger durch die öster reichischen Armensbehörden zu beklagen haben, welche die größte Weitherzigkeit an den Tag legen." (v. Segesser.)

Budapest. Wenn bei der Vorbringung eines Unterstützungsgesuches die Tatsache der fremden Nationalität des Betenten sich ergibt, so wird keine Unterstützung erteilt, sondern derselbe an die zutreffende Vertretungsbehörde gewiesen. Wird die fremde Nationalität nicht konstatiert, so wird eine ein malige Notunterstützung gewährt, die Feststellung der Zuständigkeit aber sofort eingeleitet und nach deren Abschluß die Seimschaffung erwirkt, es wäre denn, daß der Seimatstaat die Nückerstattung der zu gewährenden Unterstützung garantierte. In besonders dringlichen Fällen wird durch die Ortsbehörde die erste Nothülfe gewährt und die Vertreter des betreffenden Seimatstaates avisiert, damit dieser interveniere. Bei der von den Bezirksvorständen verteilten Unterstützungen (Gutscheine für Mittagessen usw.) unerheblicher Bedeutung wird gewöhnlich die Frage ver Zuständigkeit ignoriert.

Triest. Im Jahre 1912 wurde ein alter, arbeitsunfähiger Schweizer 3mal mit total 9 Kr. unterstützt. Die pubblica beneficenza darf gemäß Verfügung der K. K. Statthalterei nur Triester Bürger unterstützen. Das Gemeindeamt Görz reklamierte beim Schweizer Konsul die Kückerstattung von 2 Kr., die einem Schweizer gespendet wurden (April 1912). Die armen Schweizer sind auf die Privatwohltätigkeit angewiesen.

Brag. Unterstützungsbedürftige Schweizer werden in Böhmen, Mähren und Schlesien von Gemeinden und Institutionen an das Konsulat oder an den

Schweizerverein in Prag geschickt.

3. Unterftützung der Schweizer in Frankreich aus frangösischen Mitteln.

Baris. Der schweizerische Geschäftsträger ist lediglich im Falle, zu berichten, daß das gewünschte statistische Material betr. die Unterstützung von

Schweizern nicht zu beschaffen war.

Nizza. Das städtische bureau de bienkaisance unterstützt ohne Ansehung der Religion und der Nationalität. In 1911 und 1912 sind 22 Haushaltungen mit zusammen 110 Personen schweizerischer Nation unterstützt worden (Brot, Teigwaren, Reis, Fleisch — Kleider, Bettzeug — unentgeltliche ärztliche und pharmazeutische Hüsse — eventuell auch Geldgaben). Es ist aber vorgekommen, daß in der Schweizer deingeschrieben wurden, auf Grund des schweizerischen Geburtsscheines.

Der Unterzeichnete erinnert sich, daß ihm vom Schweizerkonsul in Venedig 1906 mitgeteilt wurde, daß dort Malteser, Griechen, Spanier, Rumänen usw. als "Schweizer" von der Polizei dem Konsulat zur Unterstützung zugewiesen

worden sind (vergl. "Das Armenwesen in Oberitalien", 1906).

Das "Asyle de Nuit", von einem Wohltätigkeitskomitee betrieben, hat 1912 unter 3942 Personen auch 177 Schweizer beherbergt (neben 1593 Franzosen, 1225 Italienern und 361 Deutschen). Es wird drei Nächte hintereinander Obdach gewährt.

Menton. Die Hülfsbedürftigen erhalten, ohne Unterschied der Nationalität, Gutscheine für Brot, Teigwaren, Reis, Fleisch und in ganz besondern Fällen auch Geld. Im Jahre 1912 meldeten sich zwei "Schweizer", darunter eine Frau, die mit einem Franzosen verheiratet ist, der zum Militärdienst einzurücken hatte!

Cannes. Hier werden Ausländer unterstützt, wenn sie seit wenigstens 1 Jahr ansässig sind und wenigstens fünf Kinder haben. Im Jahre 1912 wurden zwei Schweizerfamilien unterstützt. Dazu wurden 4—500mal durchreisende Schweizer im Nachtasyl beherbergt.

In der Berggemeinde Roquebillière, Alpes Maritimes, ist im Jahre 1910 ein

Tessiner im Spital und Altersasyl unentgeltlich aufgenommen worden.

Ein anderer Tessiner, der sich seit langen Jahren im Esterelgebiet (Departement Bar) aushielt und völlig hilflos und zufolge Altersschwäche brotlos geworden war, ist durch Organe seiner Wohngemeinde nach Nizza vor das Schweizerkonsulat spediert worden, damit er dann heimbefördert werde. In der Wohnzemeinde war eine Kollekte für seine Abreise veranstaltet worden, die 15 Fr. ergeben hattte.

Borbeaux. Über zutreffendes wird berichtet: daß durch französische Armeninstanzen ke in e niedergelassenen Schweizer unterstützt werden; denn sobald sich ein solcher an die Behörde wendet, wird er als Fremder sofort an das Konsulat dirigiert.

Dijon. En cas de maladie les Suisses établis sont admis à l'hôpital. Les Suisses ne sont pas autrement secourrus, sauf pour les accidents de travail rentrent dans la catégorie des accidents assurés par les contrats des patrons.

Lhon. Im Jahre 1912 wurden in der Stadt Lyon 40 Schweizer unterstützt in Natura (Brot, Fleisch, Kleider, Kohle) Fr. 1335. 65 und mit bar 10 Fr. Gleichseitig wurden in den Nachtasplen 640 Schweizer 1477mal beherbergt = 812 Fr. 55 Cts.

4. Die Unterstützung der Schweizer in Stalien aus italienischen Mitteln.

Genua. Schweizer wurden in verschiedenen Privatwohltätigkeitsanstalten unterstützt, als im "Home international" (1912), im "Ospedale Protestante" (1912), in der "Pia casa di Lavoro" (Arbeitshütte!) (1912), von der "Riparto minestre" (Suppenanstalt), dem "Dormitorio pubblico" (Nachtasyl) (Winter 1912). In Nachtasyl wurden 161 Schweizer 867mal beherbergt. Das Nachtasyl ist eine Kommunalanstalt.

Benedig. Die städtische Armenverwaltung (congregazione di carità) unterstützt nur in Not geratene Gemeindeangehörige (residenti).

Turin. Im Nachtasul, das von der Freiwilligkeit getragen wird (auch der Schweizerverein wirkt mit), werden auch Schweizer aufgenommen (3 Nächte). Ein Wohltätigkeitsverein verteilt Brot zu ermäßigtem Preise.

Die vorstehenden Darstellungen bedürfen eines Kommentars nicht. Ich schließe mit der Bemerkung, daß in einer einzigen Stadt der Schweiz, sei es Zürich oder Basel oder Genf, für die Ausländer aus den vier angrenzenden Großstaaten mehr getan wird, als in den sämtlichen vier Großstaaten zusammensgenommen für die dortigen Schweizerbürger.

Dr. C. A. Schmid, Präsident der ständ. Kommission der schweizer. Armenpfleger-Konferenzen.

Schweiz. Interkantonaler Verband für Naturalverpflegung. Der erst jetzt erschienene Bericht pro 1912 beginnt mit der Konstatierung einer sehr starken Frequenzzunahme, indem beinahe 40,000 Verpflegungen mehr verabreicht werden mußten als im Vorjahre. Das Jahr 1913 wird neuerdings eine Steigerung ausweisen.

Der leitende Ausschuß bemühte sich, den Verband wenn immer möglich auch auf die Urschweiz auszudehnen, bis jetzt freilich lediglich mit dem Erfolg, daß Nidwalden beitrat. Seine Hauptarbeit bestand in der Durchstührung einer großen eidgenössischen Statistik, welche einmal die wirkliche Zahl der die Naturalverpslegung benutzenden Wanderer feststellen wird, während bis jetzt der Einzelne so oft gezählt wurde, als Stationen vorhanden sind, auf welchen er Verpslegung bezog. Die Zahl der mit der Naturalverpslegung verbundenen Arbeit soer mit tlungen hat bloß um 226, also nicht im Verhältnis der Vrequenzsteigerung zugenommen.

Von den 39,971 Verpflegten waren bloß 51,31 % Schweizer (1911: 49,02 %). In der Alters statistik stehen die 20—30 Jahre Alten mit 30,92 % oben an und 0,37 % entfallen auf die Kategorie 70—80 Jahre (!). Die Wanderer von unter 20 und zwischen 20 und 30 Jahren weisen eine Verminderung um je 2 %, diejenigen der übrigen Altersstusen eine kleine Vermehrung auf, indem in Zeiten der Arbeitslosigkeit jüngere Kräfte zuerst eingestellt werden und ältere mehr auf das Wandern angewiesen sind. In der Verufsstatistik stehen die Handelanger mit 6286 weitaus obenan. Die Gesamt kosten beliesen sich auf